

Richtlinien für die Erteilung und Entlöhnung von Lehraufträgen an der ETH Zürich

vom 17. Juni 2008¹ (Stand am 1. Februar 2013)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 17a Abs. 3 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991² und auf Art. 11 der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Grundsätze

1. Lehrbeauftragte sind Personen, die selbständig Lehrveranstaltungen an der ETH Zürich durchführen, jedoch weder Professor/Professorin noch Privatdozent/Privatdozentin der ETH Zürich sind. Sie erhalten dafür Lehraufträge.
2. Es wird unterschieden zwischen „internen“ und „externen“ Lehrbeauftragten. Interne Lehrbeauftragte sind Mitarbeitende der ETH Zürich sowie weitere Personen gemäss Ziffer 22. Alle anderen sind externe Lehrbeauftragte.
3. Für den Lehrauftrag verantwortlich ist das Departement, das die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Es beurteilt die Notwendigkeit eines Lehrauftrags sowie die Eignung des/der vorgesehenen Lehrbeauftragten in fachlicher und in didaktischer Hinsicht.
4. Der/die Lehrbeauftragte ist einem Mentor/einer Mentorin zugeordnet. Die Mentoren und Mentorinnen werden vom verantwortlichen Departement aus dem Kreis der Professorenschaft bezeichnet. Sie unterstützen die Lehrbeauftragten in den wichtigsten Fragen der Unterrichtsdurchführung, -gestaltung und -administration und stehen ihnen für Ratschläge zur Verfügung.
5. In folgenden Fällen ist ein Lehrauftrag erforderlich, jedoch ohne Bezeichnung eines Mentors/einer Mentorin:
 - a. die Fortführung einer Lehrveranstaltung durch einen Professor/eine Professorin nach seiner/ihrer Emeritierung;
 - b. Lehrveranstaltungen von Titularprofessoren/Titularprofessorinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen ohne Anstellung an der ETH, sofern eine Entschädigung ausgerichtet werden soll. Sie gelten dann als externe Lehrbeauftragte.

¹ Fassung mit redaktionellen Änderungen vom 15. Juli 2009. Der Grund für die Änderungen ist eine organisatorische Neuordnung, die das Ersetzen der Bezeichnung „Dozentendienst“ durch „Raum- und Stundenplanung“ bzw. „Personalabteilung“ erforderlich macht. Die Änderungen gelten generell für den gesamten Erlass und werden nicht gekennzeichnet.

² SR 414.110

³ SR 414.110.37

6. Gastprofessoren/Gastprofessorinnen unterrichten ohne Lehrauftrag.
7. Für Lehrveranstaltungen, die sowohl an der ETH Zürich als auch an der Universität Zürich angeboten und durch Mitarbeitende der Universität Zürich gehalten werden, erteilt die ETH Zürich keinen Lehrauftrag.
8. Massnahmen zur Qualitätssicherung:
 - a. Lehrbeauftragte unterliegen der Unterrichtsevaluation durch die Studierenden gemäss Weisung des Rektors/der Rektorin.⁴
 - b. Weitere Massnahmen zur Qualitätssicherung, namentlich bei der erstmaligen Durchführung einer Lehrveranstaltung, liegen in der Verantwortung des Departements unter Einbezug des Mentors/der Mentorin.
9. Innerhalb des Auftrags, der Koordination mit anderen Dozierenden, der Absprache mit dem Mentor/der Mentorin sowie der Weisungen des Rektors/der Rektorin ist der/die Lehrbeauftragte frei bezüglich Stoffauswahl und Lehrmethoden. Er/sie führt die Leistungskontrolle durch. Die Modalitäten für die Festlegung von Form, Modus und Zeitpunkt der Leistungskontrolle richten sich nach den Bestimmungen des Departements.
10. Lehrbeauftragte können in der Regel bis zum Ende jenes Semesters unterrichten, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden. Über Ausnahmen, die maximal bis zum vollendeten 70. Altersjahr gehen können, namentlich infolge von Ziffer 5 lit. a, entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag⁵.
11. In besonderen Fällen kann der Rektor/die Rektorin eine Lehrveranstaltung annullieren, namentlich wenn sich weniger als drei Studierende dafür einschreiben. Die Entlöhnung im Falle einer Annullierung ist in Ziffer 30 geregelt.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen, Aufgaben der Lehrbeauftragten

12. Für die Erteilung von Lehraufträgen müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. die Lehrveranstaltung ist Bestandteil eines oder mehrerer durch die Schulleitung genehmigten Studiengänge der ETH Zürich; und
 - b. die Betreuung der Lehrveranstaltung durch einen Professor/eine Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin ist nicht möglich oder nicht zweckmässig.
13. Lehrbeauftragte erfüllen mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - a. sie betreuen Spezial- oder andere besondere Fächer;
 - b. sie unterstützen oder ergänzen Lehrveranstaltungen von Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen;

⁴ Die Weisung ist elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 19.06.2012, in Kraft seit 01.02.2013

- c. sie vertreten einen Professor/eine Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin;
- d. sie übernehmen eine Vertretung infolge vakanter oder aufgehobener Professur;
- e. sie vertreten einen anderen Lehrbeauftragten/eine andere Lehrbeauftragte.

3. Abschnitt: Erteilung, Fortführung und Beendigung von Lehraufträgen

14. Das verantwortliche Departement klärt mit dem/der Lehrbeauftragten rechtzeitig, in der Regel 4 – 6 Monate vor Beginn des Semesters, die Bereitschaft zur Übernahme respektive Fortführung eines Lehrauftrags ab oder setzt ihn/sie in Kenntnis über die Beendigung bzw. im Falle von externen Lehrbeauftragten über den Antrag an die Raum- und Stundenplanung zur Kündigung der entsprechenden Verträge (Ziffern 17 und 18).
15. Anträge für die Erteilung von neuen bzw. die Fortführung oder Beendigung von bestehenden Lehraufträgen stellt die Departementskonferenz zuhanden des Rektors/der Rektorin.⁶ Die Anträge enthalten die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, deren Umfang (Semesterstunden), den Beteiligungsgrad sowie die Finanzierungsquelle. Der Beteiligungsgrad bezeichnet in Prozenten die reelle Beteiligung des/der Lehrbeauftragten an einer Lehrveranstaltung, in Bezug zur Gesamtzahl der Semesterwochenstunden.
16. Vertragliche Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen bildet:
 - a. für interne Lehrbeauftragte der bestehende Arbeitsvertrag mit der ETH Zürich bzw. mit einer Institution des ETH-Bereichs oder der Universität Zürich (vgl. Ziffer 22);
 - b. für externe Lehrbeauftragte grundsätzlich der Abschluss eines in der Regel unbefristeten Teilzeit-Arbeitsvertrags nach dem Schweizerischen Obligationenrecht⁷;
 - c. für externe Lehrbeauftragte, die vom Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, für Lehraufgaben an der ETH Zürich abgestellt werden, der Abschluss einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Unternehmen.
17. Der Abschluss und die Kündigung der Verträge für externe Lehrbeauftragte gemäss Ziffer 16 lit. b und c erfolgt durch die Personalabteilung auf Antrag des für den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte verantwortlichen Departements (Ziffer 14).
18. Die Erteilung der Lehraufträge erfolgt durch die Raum- und Stundenplanung im Auftrag des Rektors/der Rektorin mittels schriftlicher Mitteilung an die Lehrbeauftragten vor Beginn eines jeden Semesters. Diese Mitteilungen gelten für das betreffende Semester und enthalten alle erteilten Lehraufträge mit Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der jeweiligen Anzahl Semesterwochenstunden sowie dem jeweiligen Beteiligungsgrad. Bei externen Lehrbeauftragten gemäss Ziffer

⁶ Art. 46 Abs. 2 lit. c Organisationsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 201.021)

⁷ Art. 17a Abs. 1 ETH-Gesetz

16 lit. b und c bilden diese Mitteilungen integrierende Bestandteile der jeweiligen Verträge.

19. Entfallen die Gründe, die zur Erteilung eines Lehrauftrags geführt haben (Ziffern 12 und 13) und/oder ist eine Fortführung des Lehrauftrags definitiv nicht beabsichtigt, ist das Departement verpflichtet, die Raum- und Stundenplanung sowie den Lehrbeauftragten/die Lehrbeauftragte unverzüglich darüber zu informieren und Antrag auf Beendigung zu stellen. Im Falle von externen Lehrbeauftragten gemäss Ziffer 16 lit. b und c führt dies zur Auflösung der jeweiligen Verträge durch ordentliche Kündigung, unter Einhaltung entsprechender Fristen.
20. Für externe Lehrbeauftragte, die ausdrücklich auf eine Entlohnung verzichten, wird auf den Abschluss eines Vertrags gemäss Ziffer 16 lit. b oder c verzichtet. Die Erteilung des Lehrauftrags erfolgt ausschliesslich über die Mitteilung gemäss Ziffer 18. Sie gilt in diesem Fall als Verfügung.

4. Abschnitt: Entlohnung von Lehraufträgen

21. Für interne Lehrbeauftragte gilt:
 - a. Bei internen Lehrbeauftragten ist die Mitwirkung in der Lehre in das Pflichtenheft aufzunehmen und für die Zuordnung zu einer Funktionsstufe sowie für die Festlegung des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen. Lehraufträge werden nicht zusätzlich entlohnt. Vorbehalten bleibt lit. b.
 - b. Für Lehraufträge, die aufgrund von Ziffer 13 lit. c, d oder e erteilt worden sind, kann an interne Lehrbeauftragte während maximal vier aufeinander folgenden Semestern eine Funktionszulage im Sinne von Art. 29 Personalverordnung ETH-Bereich⁸ ausgerichtet werden. Sie beträgt 80% der in Ziffer 26 festgelegten Beträge (linke Spalte), jedoch maximal Fr. 6'000 pro Semester. Funktionszulagen werden aus Mitteln des Departements entrichtet. Die Auszahlung erfolgt durch die Lohnadministration (Human Resources ETH Zürich).
22. Als interne Lehrbeauftragte gelten neben Mitarbeitenden der ETH Zürich auch folgende Personen:
 - a. Mitarbeitende der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs sowie der EPF Lausanne;
 - b. Mitarbeitende in gemeinsamen Professuren und Instituten mit der Universität Zürich, unabhängig davon, ob sie an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich angestellt sind.
23. Externe Lehrbeauftragte werden grundsätzlich für ihre an der ETH Zürich erbrachte Lehrleistung entlohnt.⁹
24. Emeritierte Professoren/Professorinnen der ETH Zürich werden gleich wie externe Lehrbeauftragte entlohnt.

⁸ SR 172.220.113

⁹ Art. 17a Abs. 3 ETH-Gesetz

25. Die Entlöhnung der externen Lehrbeauftragten erfolgt in der Regel in Form einer Semesterpauschale:

- a. für Lehrbeauftragte gemäss Ziffer 16 lit. b als persönliche Auszahlung unter Abzug der obligatorischen Beiträge an AHV, IV und ALV/EO und allfälligen BVG- und Quellensteuerabzügen;
- b. für Lehrbeauftragte gemäss Ziffer 16 lit. c als Überweisung der Semesterpauschale an den Arbeitgeber des/der Lehrbeauftragten; dieser ist dafür verantwortlich, dass die Sozialbeiträge ordnungsgemäss abgerechnet werden. Externe Lehrbeauftragte, die von ihrem Arbeitgeber für Lehraufträge an der ETH Zürich abgestellt werden, bleiben bei diesem vollumfänglich versichert.
- c. Lehrpensen von Lehrbeauftragten gemäss Ziffer 16 lit. b, die den massgeblichen AHV-Lohn gemäss Art. 7 BVG¹⁰ übersteigen, sind monatlich zu entlönnen. Dasselbe gilt für Entlöhnungen, die der Quellenbesteuerung unterliegen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Lohnadministration (Human Resources ETH Zürich).

26. Die Ansätze für die Entlöhnung externer Lehrbeauftragter betragen:¹¹

	in CHF pro Semesterwochenstunde für Lehraufträge gemäss Ziffer 16 lit. b (brutto)	für Lehraufträge gemäss Ziffer 16 lit. c
Vorlesung (V)	3'914	4'697
Vorlesung mit Übungen (G)*	3'541	4'250
Übung (U)	2'796	3'355
Kolloquium (K)	2'237	2'684
Seminar (S)	2'237	2'684
Praktikum (P)	2'237	2'684

* Annahme: 2/3 Vorlesung, 1/3 Übungen

Für Lehrveranstaltungen der Typen A,D und R werden keine Semesterpauschalen ausgerichtet.

27. Die Durchführung von Leistungskontrollen wird grundsätzlich nicht zusätzlich entlohnt. Davon ausgenommen sind externe Lehrbeauftragte, sofern deren Aufwand für die Durchführung und Auswertung der Leistungskontrollen überdurchschnittlich gross ist. Der Rektor/die Rektorin regelt die Einzelheiten in einer Weisung¹².

28. Für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Dozierenden gehalten werden, erfolgt die Entlöhnung anteilmässig aufgrund des Beteiligungsgrades.

29. Bei Lehrveranstaltungen, die im gleichen Semester mehrfach geführt werden, wird nur eine Lehrveranstaltung voll entlohnt. Für die Wiederholungen der Lehrveranstaltung ist der Ansatz mit dem Faktor 0.7 zu multiplizieren.

¹⁰ SR 831.40

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 19.06.2012, in Kraft seit 01.02.2013

¹² Die Weisung ist elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

30. Wird zu Beginn des Semesters eine Lehrveranstaltung annulliert, so wird dem/der Lehrbeauftragten zur Abgeltung der Vorbereitung die Hälfte des Betrages für die annullierten Lehraufträge ausgerichtet, sofern es sich um einen erstmaligen Lehrauftrag handelt. Für bisherige Lehraufträge wird keine Entschädigung ausgerichtet.
31. Finanzierungsquelle:¹³
- a. Die Entlöhnung von externen Lehrbeauftragten wird aus Mitteln des Rektors/der Rektorin finanziert, ausser das Departement schlägt in seinem Antrag die Übernahme der Kosten aus eigenen Mitteln vor. Vorbehalten bleiben die nachfolgende genannten Ausnahmen.
 - b. Der Rektor/die Rektorin verpflichtet das Departement zur Übernahme der Kosten, wenn dieses in seiner Grundfinanzierung über Mittel für das betreffende Lehrgebiet verfügt, u. a. bei vakanter Professur oder für Stellvertretungen.
 - c. Der Rektor/die Rektorin kann das Departement auch zur Übernahme der Kosten verpflichten, wenn die Anzahl eingeschriebener Studierender unter einem von ihm/ihr festgesetzten Minimalwert liegt.
 - d. Für Lehrveranstaltungen, die mehrheitlich von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus einem Weiterbildungsprogramm besucht werden, werden die Kosten diesem Programm belastet.
32. Die Entlöhnung externer Lehrbeauftragter für Fachdidaktik erfolgt nach besonderen Weisungen des Rektors/der Rektorin.¹⁴

5. Abschnitt: Spesenentschädigungen¹⁵

33. Auslagen für Anreise, Verpflegung und Unterkunft von externen Lehrbeauftragten werden im Regelfall nicht gesondert entschädigt. In besonderen Fällen, in denen es die Auslagen für den Lehrbeauftragten als unzumutbar beurteilt, kann das Departement diese nach vorheriger Vereinbarung entschädigen. Dabei
- a. gelten für externe Lehrbeauftragte nach Ziffer 16 Bst. b dieser Richtlinien Anreise und Aufenthalt als Dienstreise und die Abrechnung erfolgt gemäss Reglement der ETH Zürich über berufliche Auslagen¹⁶;
 - b. kommt für externe Lehrbeauftragte nach Ziffer 16 Bst. c dieser Richtlinien das Reglement der ETH Zürich über berufliche Auslagen sinngemäss zur Anwendung.

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 19.06.2012, in Kraft seit 01.02.2013

¹⁴ Die Weisung ist elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 19.06.2012, in Kraft seit 01.02.2013

¹⁶ RSETHZ 245.3

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

34. In begründeten Fällen kann der Rektor/die Rektorin auf Antrag von diesen Richtlinien abweichende Regelungen genehmigen.
35. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Richtlinien für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen an der ETH Zürich vom 25. Januar 2006 aufgehoben.
36. Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft. Sie gelten für Lehraufträge, die für das Herbstsemester 2008 und fortfolgende erteilt werden.

Zürich, 17. Juni 2008

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher